

Benutzungsordnung

für die

Mehrzweckhalle des Marktes Fischach

Der Markt Fischach erlässt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Juni 1996 folgende Benutzungsordnung:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Gemeinnützigkeit

Die Halle ist als Mehrzweckhalle eine gemeinnützige Einrichtung des Marktes.

§ 2 Zweck der Halle

- (1) Die Halle besteht aus den Hallenteilen I, II und III und einem Bühnenteil.
- (2) Die Halle dient dem Schulverband Fischach-Langenneufnach für den Schulsport sowie den Fischacher Vereinen zum Vereins- und Breitensport.
- (3) Aufgrund ihrer technischen Einrichtung ist die Halle neben dem in Absatz 2 genannten Verwendungszweck u.a. auch für die Durchführung von Veranstaltungen geselliger, sportlicher, kultureller, künstlerischer, politischer oder unterhaltender Art bestimmt.
- (4) Der planmäßige Sportunterricht hat Vorrang vor jeder anderen Benutzung.

§ 3 Bewirtschaftung

- (1) Die Bewirtschaftung der Halle erfolgt durch einen vom Markt bestellten Pächter. Eine Selbstbewirtschaftung durch Veranstalter ist daher nicht zulässig. Unabhängig hiervon sind die örtlichen Vereine bei Veranstaltungen zu einer Bewirtschaftung berechtigt. Diese hat sich auf den Bereich des Foyers zu beschränken. Die Reinigung der, der Bewirtschaftung dienenden Räume, ist dann ausschließlich Sache des Veranstalters, der auch die Kosten hierfür zu tragen hat. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass von den Besuchern keine Speisen und Getränke in Bereiche außerhalb des Foyers mitgenommen werden. Der Verkauf von Kaugummi ist untersagt.
- (2) Ein Barbetrieb bedarf in jedem Falle der vorherigen Erlaubnis des Marktes.

§ 4 Benutzungserlaubnis, Nutzungszeiten

- (1) Jede Benutzung der Halle - ausgenommen für Zwecke des Schulsports im Rahmen des Unterrichts - ist nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes zulässig. Der Antrag auf Überlassung der Halle ist schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Im Antrag muss der Benutzer die für die Durchführung der Benutzung verantwortliche Person und die Dauer und Art der Benutzung angegeben werden. Der Markt entscheidet über die Genehmigung des Antrages, setzt Bedingungen fest und überwacht die ordnungsgemäße Abwicklung der Benutzung.

- (2) Mit der Genehmigung des Antrags unterwirft sich der Veranstalter bzw. der Benutzer der Halle den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Er erklärt sich bereit, die festgesetzten Gebühren zu entrichten. Die Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter sind für die Beachtung dieser Benutzung mitverantwortlich.
- (3) Für den Schulsport steht die Halle an den Schultagen in der Regel von 8.15 Uhr bis 17.15 Uhr zur Verfügung. Die Einräumung zusätzlicher Nutzungszeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Marktes
- (4) Den Vereinen und sonstigen Sportgruppen steht die Halle für den Übungsbetrieb in der Regel jeweils montags bis donnerstags 17.30 Uhr bis 22.45 Uhr, am Freitag von 13.45 Uhr bis 22.45 Uhr und am Samstag von 9.15 Uhr bis 17.30 Uhr zur Verfügung. Während der Schulferien behält sich der Markt eine Beschränkung der Nutzungszeiten vor. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Die Zulassung und Einteilung der Sportvereine und sonstigen Nutzungsberechtigten erfolgt für Zwecke der sportlichen Nutzung der Halle im Rahmen eines Belegungsplanes.

§ 5 Nutzungsbeschränkung, Rücktritt

- (1) Die Halle darf nur während der festgesetzten Zeiten und nur in dem festgesetzten Umfang benutzt werden.
- (2) Das Benutzungsrecht des Nutzungsberechtigten kann vom Markt unabhängig der §§ 2 Abs. 4, 4 Abs. 3 und 4 zeitlich oder örtlich beschränkt werden. (Ausfall oder Verlegung von Übungs-, Spiel- oder Sportstunden) wenn dies
 - a) zur Abhaltung größerer Sportveranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten
 - c) für eine nichtsportliche Nutzung der Halle entsprechend ihrer Zweckbestimmung als Mehrzweckhalle (z.B. für gesellschaftliche Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Konzerte, Theateraufführungen usw.) erforderlich ist. Der Nutzungsberechtigte wird von diesen Maßnahmen rechtzeitig oder vorher verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht. Lediglich ein eventuell bereits bezahltes Benutzungsentgelt wird zurückerstattet.
- (3) Die Erlaubnis zur Benutzung der Halle wird in jedem Falle nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Markt ist insbesondere berechtigt die Benutzungserlaubnis sofort ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist. Eine Berechtigung ist auch dann gegeben, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet und genehmigt wurde oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist in Fällen des Abs. 3 Satz 3 auf Verlangen des Marktes zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Halle verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Markt berechtigt, die Räumung und gegebenenfalls erforderliche Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte bleibt in den Fällen des Abs. 3 Satz 3 zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet. Ein Anspruch des Nutzungsberechtigten auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Benutzung der Halle aus Gründen, welche der Markt zu vertreten hat, unmöglich ist, es sei denn, es liegt ein grobfahrlässiges Verhalten des Marktes vor.
- (6) Für den Fall der Zurücknahme der Erlaubnis gem. Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 wird vom Markt lediglich ein bereits gezahltes Entgelt zurückerstattet. (7) Findet eine Veranstaltung nicht statt, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, dies vor dem Veranstaltungstermin sofort nach bekannt werden dem Markt mitzuteilen.

§ 6 Bereitstellung der Räume

- (1) Die Halle wird dem Nutzungsberechtigten in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzungsberechtigte Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder beim Markt geltend macht. Unmittelbar nach einer Veranstaltung oder einem Übungsabend hat der Hausmeister festzustellen, ob durch die Benutzung Schäden - soweit erkennbar - verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist.
- (2) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an der Halle sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt. Aufgetretene, vom Nutzungsberechtigten nicht zu vertretende Mängel, sind ebenfalls sofort dem Hausmeister zu melden.

§ 7 Zugang zu den Hallen

Die Halle darf nur über die ausgebauten Wege und Gänge betreten werden, wobei der Haupteingang den Zuschauern, der Nebeneingang den Sportlern und ihren Betreuern vorbehalten ist.

§ 8 Durchführung von Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Das für Veranstaltungen erforderliche Personal (Kassen- und Ordnungsdienst, Kontrollpersonal, Einlassdienst, Rotes Kreuz, Feuerschutz) ist vom Nutzungsberechtigten zu stellen. Der zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Mehrzweckhalle notwendig erscheinende Polizeischutz ist durch den Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzufordern. Bei großen Veranstaltungen sind die notwendigen Vorbereitungen mit dem Markt abzusprechen.
- (3) Bei Veranstaltungen sind die Eingänge dem Erfordernis entsprechend rechtzeitig vorher zu sichern. Das Ordnungs- und Kontrollpersonal ist nach Veranstaltungen solange in der Halle einzusetzen, bis die Zuschauerplätze vollständig geräumt sind.
- (4) Den beauftragten Dienstkräften des Marktes ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.
- (5) Die Ausgänge müssen während jeder Veranstaltung unverschlossen sein und dürfen von außen nicht verstellt werden (z.B. durch parkende Fahrzeuge). Rettungswege innerhalb der Mehrzweckhalle müssen während einer Veranstaltung unbedingt freigelassen werden.
- (6) Der Veranstalter hat den Boden und die Einrichtung der Mehrzweckhalle schonend zu behandeln.
- (7) Der Veranstalter hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die Mehrzweckhalle am nächsten auf die Veranstaltung folgenden Tag erforderlichenfalls für den schulischen Betrieb zur Verfügung steht. Findet am nächsten Tag kein schulischer Betrieb statt, muss die gesamte Räumung (Abstuhlung, Besenreinigung) der Mehrzweckhalle spätestens an diesem Tag bis 12.00 Uhr erfolgen.
- (8) Die Auf- und Abstuhlung in der Mehrzweckhalle ist grundsätzlich Aufgabe des Veranstalters, die dieser unter der Aufsicht des Hausmeisters vornimmt. In Ausnahmefällen kann die Auf- und Abstuhlung vom Markt gegen Erstattung der hierfür anfallenden Kosten übernommen werden.
- (9) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass während einer Veranstaltung die Notausgänge stets unverschlossen sind.

- (10) Im Interesse der Sicherheit der Besucher hat der Veranstalter erforderlichenfalls dafür zu sorgen, dass eine Feuersicherheitswache und Ordnungsdienstpersonal während der gesamten Dauer der Veranstaltung (Besuchereinlass bis tatsächliche Beendigung der Veranstaltung) anwesend sind. Soweit erforderlich, ist auch eine Sanitätswache einzurichten. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen. Feuerwehr und Ordnungsdienstpersonal müssen durch Uniform oder Armbinden gekennzeichnet sein.
- (11) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die sämtliche Besucher der Veranstaltung, sowie Beschädigungen irgendwelcher Art am Gebäude oder an der Einrichtung einschließt.

§ 9 Verhalten der Veranstaltungsbesucher

Die Besucher von Veranstaltungen sind gehalten, das Gebäude und das Inventar pfleglich zu behandeln. Bei mutwilligen Beschädigungen ist Schadenersatz zu leisten. Beim Rauchen, das bei Veranstaltungen nur im Foyerbereich gestattet ist, sind die aufgestellten Aschenbecher zu benutzen. Das Wegwerfen und Austreten brennender Rauchwaren ist strengstens untersagt.

§ 10 Weitere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat für die Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Der Markt kann verlangen, dass der Veranstalter rechtzeitig - spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung - das Programm der Veranstaltung dem Markt vorlegt. Wird das Programm oder werden einzelne Programmpunkte dabei vom Markt aus wichtigen Gründen beanstandet (insbesondere wegen Gefahren für das Gebäude und seine Einrichtungen, sowie für das Publikum) und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann der Markt die Benutzererlaubnis für die Mehrzweckhalle widerrufen, ohne dass dadurch vom Veranstalter oder von Dritten Ansprüche gegen den Markt geltend gemacht werden können.
- (3) Der Veranstalter hat rechtzeitig vor der Veranstaltung deren gesamten Ablauf mit dem Hausmeister der Mehrzweckhalle abzusprechen.

§ 11 Öffnen der Halle

Die Öffnung der Halle erfolgt nach dem Wunsch des Veranstalters, im anderen Falle eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung.

§ 12 Anwesenheit des Veranstalters

Während der Dauer der Veranstaltung muss stets ein geeigneter Beauftragter des Veranstalters oder der Veranstalter selbst anwesend sein. Der Name dieses Beauftragten ist vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert dem Hausmeister zu melden.

§ 13 Eintrittskarten, Garderobe

- (1) Der Veranstalter hat die erforderlichen Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Diese müssen fortlaufend nummeriert sein. Der Verkauf von Eintrittskarten obliegt dem Veranstalter, durch den auch die Eintrittspreise festgelegt werden.

- (2) Es dürfen auf keinen Fall mehr Eintrittskarten verkauft werden, als Plätze vorhanden sind. Sicherheitsrechtliche Bestimmungen, Anordnungen, udgl. bleiben unberührt. Freikarten, Mitgliedskarten usw. sind auf die Gesamtplätze anzurechnen.
- (3) Der Garderobendienst ist ausschließlich Sache des Veranstalters. Der Markt übernimmt hierfür keinerlei Verantwortung oder Haftung. Bei der Abgabe der Garderobe ist darauf zu achten, dass auch Schirme und Stöcke mit abgegeben werden; dies gilt nicht für Personen, die auf die Benutzung eines Stockes angewiesen sind.

§ 14 Bestuhlungsplan, Tribünenanlage

- (1) Der vom Markt erstellte Bestuhlungs- und Betischungsplan für die Reihen- und Tischbestuhlung ist für jeden Nutzungsberechtigten verbindlich.
Danach fasst die Halle:

a) bei Tischbestuhlung maximal	ca.	800 Sitzplätze
b) bei Reihenbestuhlung maximal	ca.	1200 Sitzplätze
c) die Zuschauerempore maximal	ca.	350 Stehplätze
- (2) Dem Veranstalter kann bei Bedarf auf Antrag die Tribüne im zulässigen Umfang überlassen werden.
Sie hat allein ein Fassungsvermögen von maximal 350 Sitzplätzen.
Von diesen Sitzplätzen werden bei Tischbestuhlung 350 Plätze, bei Reihenbestuhlung die gesamte Anzahl, jeweils auf das Gesamtfassungsvermögen angerechnet. Bei Sportveranstaltungen hat der Veranstalter durch die Bereitstellung von Aufsichtspersonen dafür Sorge zu tragen, dass die Tribüne von den Besuchern nur über den hierfür vorgesehenen Zugang - nicht durch die Sporthalle - betreten und verlassen wird. Bei eingefahrener Tribüne muss die Stufenabdeckung immer angebracht und die Tribünenzugangstüren verschlossen sein.

§ 15 Dekorationen, Sicherheitsbestimmungen

- (1) Dekorationen, Einbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung des Marktbaupolamtes angebracht werden, durch welches sie auf ihre Feuersicherheit geprüft werden. Hierzu notwendige Nachweise sind vom Veranstalter beizubringen. Dekorationen werden nur zugelassen wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis geführt hat. Nach der Veranstaltung sind die Dekorationen und dergleichen vom Veranstalter unverzüglich auf eigene Kosten wieder zu entfernen; der Markt kann Ausnahmen hiervon zulassen.
- (2) Bei der Anbringung von Dekorationen, Aufbauten usw. ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Zur Ausschmückung dürfen nur schwerentflammbar gemachte und nicht abfärbende Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen nicht in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden.
- (3) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben; ausgenommen hiervon ist die Bühnendekoration. Die Lüftungsschlitze der Heizungs- und Belüftungsanlage müssen in jedem Falle frei bleiben.
- (4) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Papierschlängen und ähnliche Wurfgegenstände müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls aus einem schwerentflammbaren Material hergestellt sein oder entsprechend imprägniert werden.

- (5) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- (6) Die Bekleidung ganzer Wände oder der Decke mit leichtbrennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
- (7) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Dekorationsgegenständen verstellt oder verhängt werden.
- (8) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders gefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons ist untersagt.
- (9) Für technische Aufbauten (z.B.: Springbrunnen, Veränderungen an der normalen Beleuchtung und anderes mehr) ist in jedem Falle die vorherige Zustimmung des Bauamtes einzuholen.

§ 16 Haftung

- (4) Der Markt überlässt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten die Halle einschließlich der Geräte nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (4) Jeder Nutzungsberechtigte der Halle
 - a) stellt den Markt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugang zu den Räumen und Anlagen stehe
 - b) verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme für die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Markt und deren Bedienstete oder Beauftragte;
 - c) ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die Freistellungsansprüche nach Abs. 2 a, sowie § 8 Abs. 11 abgedeckt werden.
- (3) Von der Regelung in Abs. 2 bleibt die Haftung des Marktes als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Nutzungsberechtigte haftet jeweils für alle Schäden, die dem Markt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Halle in dem übernommenen Zustand zu erhalten und sie in dem gleichen Zustand wieder zurückzugeben. Werden Schäden festgestellt, so sind diese unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (5) Die Haftung des Nutzungsberechtigten erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Proben, der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.
- (6) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden oder behindernden Ereignissen, haftet der Markt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 Trennwandvorhänge, Heizung, Belüftung, Tribünen, Regieraum

- (1) Die Trennwandvorhänge müssen beim Sportbetrieb bei der Benutzung von nur einem Hallenteil vollständig herabgelassen werden und bei Inanspruchnahme von zwei oder

- allen Einheiten ordentlich aufgezogen sein. Der Durchgang von einem zum anderen Hallenteil unter oder neben der Trennwand ist untersagt.
- (2) Die Bedienung der Heizungs- und Belüftungsanlagen sowie der Tribünen ist ausschließlich Aufgabe des Hausmeisters.
 - (3) Die technischen Einrichtungen des Regieraumes dürfen nur von Personen bedient werden, die vom Markt hierzu eine besondere Zulassung erhalten haben. Andere Personen haben zu dem Regieraum keinen Zutritt. Während des sportlichen Übungsbetriebes ist eine Benutzung des Regieraumes nicht gestattet.
 - (4) Der Zutritt zu den Maschinenräumen (Heizungsanlagen, Belüftung usw.) ist Unbefugten untersagt.

§ 18 Verpflichtung zur Ordnung und Sauberkeit

Auf Ordnung und Sauberkeit im und um das Gebäude ist besonders zu achten. Dies gilt sowohl für die Mehrzweckhalle wie für die WC-Anlagen, Waschräume und Gänge. Bei starker Verschmutzung kann der Verein, der Übungsleiter oder der sonstige Verantwortliche zu den für die Reinigung zusätzlich notwendig werdenden Kosten herangezogen werden. Ein Mitnehmen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet.

§ 19 Werbung, Gewerbeausübung

- (1) Werbung aller Art innerhalb der Halle (einschl. über die Lautsprecheranlage und durch Verteilung von Flugblättern) darf der Nutzungsberechtigte nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes durchführen.
- (2) Gewerbsmäßiges Fotografieren und der Verkauf von Gegenständen (ausgenommen Programme) in der Halle sind ohne Erlaubnis des Marktes nicht zulässig.
- (3) Für jede Erlaubnis kann der Markt ein Entgelt verlangen.

§ 20 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den Markt Fischach, in seinem Auftrag durch den Bürgermeister, Stellvertreter des Bürgermeisters, Marktbaumeister geschäftsleitenden Beamten, Hausmeister ausgeübt. Den Anordnungen des Marktes in seinen Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 21 Fundsachen

Der Markt haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Benutzergeräte, abgestellte Fahrräder udgl., gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich an den Hausmeister oder das Fundamt des Marktes weiterzugeben.

II. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR DEN TURN- UND SPORTBETRIEB (Übungsbetrieb) UND FÜR SPORTVERANSTALTUNGEN

§ 22 Umfang der Benutzung

- (1) Die Zulassung und Einteilung der Sportvereine und sonstigen Nutzungsberechtigten erfolgt für den Übungsbetrieb im Rahmen eines Belegungsplanes, der vom Markt im

Benehmen mit den Benutzern erstellt und fortgeschrieben wird. Ein Anspruch auf Einräumung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht. Der Belegungsplan ist für die Benutzer verbindlich und genau einzuhalten. Unabhängig davon kann der Markt mit dem Benutzer im Einzelfall zusätzliche oder vom Belegungsplan abweichende Benutzungszeiten vereinbaren. Einzelnen Mitgliedern von Sportvereinen bzw. Sportgemeinschaften oder einzelnen Schülern von Schulklassen ist die Benutzung der Halle nicht erlaubt. Am Übungsbetrieb sollten mindestens 8 Personen beteiligt sein.

- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, eventuelle Spielpläne jeder Saison für alle seine Mannschaften jeweils unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen, damit diese dann rechtzeitig in die Belegungspläne mit eingearbeitet werden können.
- (3) Ändert sich der Ablauf einer Sportveranstaltung (Änderung des Beginns und ähnliches) oder muss die Sportveranstaltung abgesagt werden, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, dies dem Markt oder dem Hausmeister ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen.
- (4) Fällt eine Veranstaltung des Nutzungsberechtigten mit einer anderen sportlichen Veranstaltung eines weiteren Benutzers zusammen, so entscheidet der Markt im Benehmen mit den Beteiligten, welche Veranstaltung auf einen anderen Zeitpunkt zu legen ist. Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Markt entstehen daraus nicht.
- (5) Alle Hallenbenutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn verschiedene Gruppen in den einzelnen Hallenteilen zu gleicher Zeit anwesend sind.

§ 23 Nutzbeschränkung

- (1) In der Sporthalle sind solche Sportarten verboten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine starke Inanspruchnahme der Halle zur Folge haben. Unter dieses Verbot fallen insbesondere Rollschuhlaufen, Wurf- und Stoßübungen, Radfahren, Hockey und ähnliches.
- (2) Bei Übungs- und Sportveranstaltungen dürfen die Hallenwand, die Trennvorhänge und die Tribüne nicht für Übungszwecke benutzt werden. Die sportliche Betätigung in den Umkleide- sowie Geräteraum, ausgenommen Kraftraum, auf der Bühne (ausgenommen mit Genehmigung) und in den Gängen ist nicht erlaubt.

§ 24 Beginn, Ende und Ausfall der Übungsstunden

- (1) Die Halle wird vom Hausmeister vor Beginn der Übungsstunden, jedoch nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters, geöffnet. Der Markt kann einem Übungsleiter auch einen Schlüssel aushändigen. In diesem Falle ist dieser für das ordnungsgemäße Verschließen der Halle verantwortlich. Für Schäden, die durch fehlerhafte Handhabung der Schlüsselgewalt oder durch einen Schlüsselverlust dem Markt entstehen, haftet dann der Übungsleiter.
- (2) Die Einhaltung der zugeteilten Übungs- und Belegungszeiten ist genau zu beachten. Während der festgesetzten Zeiten ist nicht nur der reine Turn- und Sportbetrieb in der Halle, sondern auch das Aus- und Ankleiden, sowie die Reinigung durch Duschen etc. miteingeschlossen. Die Übungsstunden sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle bis 23.00 Uhr geräumt ist und dass bis dahin alle Aufräumarbeiten abgeschlossen sind. Das Verlassen der Sporthalle ist dem Hausmeister mitzuteilen, sofern nicht einem Übungsleiter die Schlüsselgewalt übertragen wurde.

§ 25 Leitung der Übungsstunden

- (1) Die Übungsstunden der Schulen sind von einer Lehrkraft zu beaufsichtigen, während Vereins- und sonstige Sportgruppen mit der Durchführung der Übungsstunden, einen

- verantwortlichen Übungsleiter und Stellvertreter zu beauftragen haben, die für die Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung der Bestimmungen, dass die Teilnehmer die Einrichtung der Sporthalle und der Nebenräume pfleglich behandeln. Jeder Übungsleiter bzw. sein Stellvertreter ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungsstunden von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und ihrer Einrichtungen (vor allem auch der Wasch- und Duschräume, sowie der WC-Anlagen) zu überzeugen. Etwaige Missstände sind dem Hausmeister sofort zu melden.
- (2) Die Namen der Übungsleiter und deren Stellvertreter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, sind dem Markt schriftlich mitzuteilen.
 - (3) Der Markt kann die Abberufung eines Übungsleiters bzw. seines Stellvertreters verlangen, wenn dessen schuldhaftes Verhalten feststeht.

§ 26 Benutzung der Geräte

- (1) Die eingebauten und beweglichen Großgeräte können auch von den Vereinen und sonstigen Sportgruppen (Nutzungsberechtigten), sowie bei Sportveranstaltungen benutzt werden. Kleingeräte (Bälle und dergleichen) sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu stellen.
- (2) Die Aufstellung eigener Geräteschränke und eigener Geräte durch die Nutzungsberechtigten ist nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes möglich.
- (3) Vor jeder Gerätebenützung hat sich beim Schulsport die Lehrkraft bei anderen Nutzungsberechtigten der Übungsleiter oder der jeweilige Verantwortliche von der Sicherheit und ordnungsgemäßen Funktion der Geräte zu überzeugen. Geräte, die Mängel aufzeigen, dürfen nicht benützt werden; in diesem Falle ist der Hausmeister unverzüglich zu verständigen. Für Unfälle, die durch die Benutzung dieser Geräte eintreten, lehnt der Markt jede Verantwortung ab. (verl. § 16 Abs. 1 und 2)
- (4) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden an den überlassenen Geräten, die mutwillig und fahrlässig entstehen.

§ 27 Geräteaufbewahrung

- (1) Nach Beendigung der Übungsstunden bzw. einer Sportveranstaltung sind alle Geräte in den Geräteräumen ordentlich aufzubewahren. Bei Anwesenheit des Hausmeisters ist markeigenes Gerät nur im Beisein von diesem aus den Geräteräumen zu entnehmen oder dorthin zu verbringen. Verstellbare Geräte sind auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport von Geräten darf der Hallenboden nicht beschädigt werden. Turnmatten sind zu tragen oder müssen auf dem Mattenwagen gefahren werden; sie dürfen keinesfalls über den Hallenboden geschleift werden. Matten dürfen nur in der Halle verwendet werden. Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Magnesia ist in den dafür vorgesehenen Behältern aufzubewahren; ein Verstreuen ist zu vermeiden.
- (2) Das Entfernen von Turngeräten aus der Mehrzweckhalle ist nicht gestattet.

§ 28 Ballspiele

- (1) Ballspiele dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Nutzungsberechtigten Maßnahmen treffen, die eine Beschädigung der Halle ausschließen. Es dürfen nur nichteingefettete Lederbälle, Bälle aus Plastik oder Spezial-Hallenbälle verwendet werden.
- (2) Bei Hallenhandball und Hallenfußball sind Ballfangnetze aufzubauen. Außerhalb des Übungsbetriebes veranstaltete Fußball- oder Handballspiele bedürfen in jedem Fall der vorherigen Erlaubnis.
- (3) Die Verwendung von Haftpasten an Händen, Schuhen oder Bällen ist nicht gestattet.

§ 29 Sportkleidung

- (1) Die zur Sportausübung dienenden Hallenräume dürfen nur in Sportkleidung und mit sauberen nicht abfärbenden Sportschuhen betreten werden. Es dürfen auch keine Schuhe getragen werden, die auf der Sohle Stollen oder Erhöhungen aufweisen oder Abreibungen auf dem Hallenboden hinterlassen.
- (2) Für das Wechseln der Kleidung sind die für die einzelnen Halleneinheiten vorgesehenen Umkleieräume zu benutzen. Das Reinigen von Sportschuhen und von Sportkleidung in den Umkleide- und Waschräumen ist nicht gestattet.

§ 30 Wasch- und Duschanlagen, Umkleidekabinen

- (1) Den Hallenbenutzern stehen die jeweils zum Hallenteil gehörende Wasch- und Duschanlagen zur Verfügung. Jeder unnütze Warm- und Kaltwasserverbrauch ist zu unterlassen.
- (2) In den Wasch- und Duschräumen ist auf größte Sauberkeit zu achten. Verunreinigung sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (3) Bei Unstimmigkeiten bestimmt über die Belegung der Umkleieräume der Hausmeister.
- (4) Das Licht in den Umkleieräumen ist während der Übungsstunden zu löschen.
- (5) Taschen und Garderoben dürfen nur in den Umkleieräumen untergebracht werden. Für Geld- und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

§ 31 Konditionsraum

- (1) Die Benutzung des Konditionsraumes ist grundsätzlich nur Vereinen gestattet.
- (2) Um Verletzungen zu vermeiden, muss im Verein, die den Konditionsraum benutzen ein Übungsleiter mit A-Schein die Unterweisung an den Geräten vornehmen und die Übungsstunde beaufsichtigen.

III. ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Verbote, Notausgänge

- (1) Das Rauchen ist in allen Räumen der Halle verboten. Abweichend hiervon darf bei Veranstaltungen im Foyer geraucht werden. Die Nutzungsberechtigten haben den ihnen gegenüber verantwortlichen Personenkreis anzuweisen, auf die Einhaltung dieses Verbotes besonders zu achten. Der Nutzungsberechtigte hat dem Markt von allen aus der Nichtbeachtung dieses Verbotes entstehenden Ansprüchen freizustellen.
- (2) Der Genuss und Verkauf alkoholischer Getränke während des Übungsbetriebes in der Sporthalle ist nicht erlaubt. Nichtalkoholische Getränke dürfen nur im Bereich des Foyers verzehrt werden; sie dürfen auf keinen Fall in den Hallenbereich bzw. Umkleidebereich mitgenommen werden.
- (3) Das Hantieren mit offenen Feuer und feuergefährlichen Gegenständen ist untersagt.
- (4) Unbefugtes Benutzen der Telefonanlage, der Rauchabzugskuppeln, der Technikanlagen, der Panikleuchten sowie unbefugtes Auslösen der Rauchabzüge und Feuerlöscheinrichtungen ist strafbar.
- (5) Die Notausgänge dürfen nur in Notfällen benutzt werden. Sie müssen im Bedarfsfall uneingeschränkt nutzbar sein. Während einer Veranstaltung sind sie stets unverschlossen zu halten.

- (6) Fahrräder dürfen nicht in der Halle eingesetzt werden. Das Betreten von nicht zum Übungsbetrieb oder für Veranstaltungen überlassener Räume ist nicht gestattet. Eine zweckfremde Nutzung der Räume und Anlagen ist verboten.
- (7) Aus Sicherheitsgründen ist das Rennen und Laufen - mit Ausnahme auf dem Spielfeld der Halle - in allen Räumen untersagt.
- (8) Die Nutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten zu den in der Nutzungserlaubnis genannten Zeitpunkten geräumt werden.

§ 33 Verstoß gegen die Benutzungsordnung

- (1) Der Markt und seine Beauftragten und im Falle des Schulsports der Schulleiter sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind aber auch verpflichtet, Hallenbenutzer aller Art bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung aus der Halle zu weisen. § 5 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2) Bei wiederholten Beanstandungen kann dem jeweiligen Benutzer das Betreten der Halle untersagt werden.
- (3) Der Markt kann verlangen, dass die Übungsleiter und sonstigen Berechtigten in ein beim Hausmeister aufliegendes Buch jeweils den Beginn und das Ende der Hallenbenutzung sowie besondere Vorkommnisse, Beschädigungen usw. eingetragen und durch Unterschrift bestätigen.

§ 34 Gebühren

Die Vergütung für die Benutzung der Halle werden jeweils nach den vom Marktgemeinderat in einer Gebührenordnung festgesetzten Sätzen erhoben. (s. Anhang)

§ 35 Sonstiges

- (1) Eine Weiter- bzw. Untervermietung der Halle durch den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet.
- (2) Der Markt ist berechtigt, dem Nutzungsberechtigten im Einzelfall jederzeit die Einhaltung weiterer über diese Benutzungsordnung hinausgehenden Auflagen vorzuschreiben.
- (3) Die Reinigung der Halle erfolgt durch den Markt oder die damit Beauftragten. Soweit die Reinigung Sonderleistungen erfordert, die vom Nutzungsberechtigten verursacht wurden, hat dieser die hierdurch entstandenen Mehrkosten zu erstatten.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich beim Vollzug dieser Benutzungsordnung oder bei der Festsetzung der Belegungszeiten ergeben, entscheidet der Bürgermeister.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung gilt ab 26. Juni 1996.

Fischach, den 25. Juni 1996


Fischer
Erster Bürgermeister

Anhang zur Benutzungsordnung der Mehrzweckhalle Fischach

Benutzungsgebühren für die Mehrzweckhalle

Die Benutzungsgebühren für die Mehrzweckhalle werden mit Wirkung ab 01. Juli 2003 wie folgt festgesetzt:

A) Benutzung der Sporthalle:

I. Örtliche Vereine und Vereinigungen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Übungsbetrieb, sowie Punktspiele und Wettkämpfe mit sehr geringem Zuschauerzuspruch | gebührenfrei |
| 2. Veranstaltungen vor Publikum | gebührenfrei |

II. Sonstige nicht unter Ziff. 1 fallende Benutzer:

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| 1. Übungsbetrieb | 8,00 € je Stunde |
| 2. Veranstaltungen vor Publikum | 16,00 € je Stunde |

III. Überörtliche Lehrgänge von Dachorganisationen der Turn- und Sportvereine

- | | |
|-----------------------|-------------------|
| 1. ohne Eintrittsgeld | gebührenfrei |
| 2. mit Eintrittsgeld | 16,00 € je Stunde |

IV. Zusätzlich anfallende Reinigungskosten sollen bei gebührenfreier Überlassung der Mehrzweckhalle durch den Veranstalter gedeckt werden.

B) Benutzung nicht als Sporthalle:

I. Örtlicher Benutzer (ausgenommen kommerzielle Benutzer)

- | | | |
|--|------|------|
| 1. Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld - mit Eintrittsgeld wird im Einzelfall entschieden | | |
| a) für 1 Halle | -- € | -- € |
| b) für 2 Hallen | -- € | -- € |
| c) für 3 Hallen | -- € | -- € |
| d) für Foyer | -- € | -- € |

II. Auswärtige Benutzer und örtliche kommerzielle Benutzer:

1. Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld wird im Einzelfall entschieden

a) für 1 Halle	-- €
b) für 2 Hallen	-- €
c) für 3 Hallen	-- €
d) für Foyer	-- €

2. Veranstaltungen mit Eintrittsgeld und gewerbliche Veranstaltungen:

a) für 2 Hallen	450,00 €
b) für 3 Hallen	650,00 €
d) Foyer	350,00 €

III. Die Gebühren nach Ziff. I und II gelten jeweils für eine angefangene Veranstaltungseinheit; die Veranstaltungseinheit beträgt 8 Stunden.

IV. Für den Auf- bzw. Abbau der Reihen- und Tischbestuhlung wird ein Wahlrecht in der Weise zugelassen, dass der jeweilige Benutzer der Mehrzweckhalle den Auf- und Abbau der Reihen bzw. Tischbestuhlung unter der Aufsicht des vom Markt bestellten Hausmeisters selbst vornehmen kann. In diesem Falle werden vom Markt keine Kosten erhoben. Hat der Benutzer die Übernahme der Bestuhlungsarbeiten vorher jedoch zugesagt und führt es selbst später nicht aus, so dass der Auf- und Abbau der Reihen- bzw. Tischbestuhlung durch den Markt erfolgen muss, so sind dem Benutzer hierfür die tatsächlich anfallenden Lohnkosten unter Berücksichtigung des vom Marktgemeinderat beschlossenen Stundenverrechnungssatzes in Rechnung zu stellen. Beantragt ein Benutzer der Mehrzweckhalle jedoch von vornherein, dass der Markt den Auf- oder Abbau der Reihen- bzw. Tischbestuhlung vornehmen soll, so wird folgender Gebührensatz erhoben:

1. Reihenbestuhlung (Auf- und Abbau)

nur Stühle,	zwei Hallenteile	120,00 €
	drei Hallenteile	175,00 €

2. Tischbestuhlung (Auf- und Abbau)

Tische und Stühle,	zwei Hallenteile	150,00 €
	drei Hallenteile	250,00 €

C) Nach pflichtgemäßen Ermessen können Ausnahmen von dieser Gebührenordnung durch das zuständige Organ zugelassen werden.

D) Die Sporthallennutzung bzw. Nutzung für sonstige Zwecke durch die Schule bzw. Schulverband Fischach-Langenneufnach ist grundsätzlich kostenlos.

- E)** Benutzungsgebühren für den Konditionsraum Für die Benutzung des Konditionsraumes wird pro Stunde (45 Min.) eine Gebühr von 5,00 € berechnet.
- F)** Reinigungskostenersatz von örtlichen Vereinen für Veranstaltungen gegen Eintritt oder bei Bewirtung:
- | | |
|--|---------|
| a) nur Benutzung des Foyers | 30,00 € |
| b) Foyer und Küche | 55,00 € |
| c) Foyer, Küche, Halleninnenraum,
Tribünen und Umkleideräumen | 50,00 € |
- G)** Bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen mit Bewirtung
- | | |
|---------------------------|---------|
| a) Küchenbenutzungsgebühr | 55,00 € |
|---------------------------|---------|
- b) Bei größeren Veranstaltungen hat der Verein auch das entsprechende Personal für Kartenabriss, Platzeinweisung, Garderobe etc. zu stellen. Die Möglichkeit eine Bewirtung durchzuführen wird allen Vereinen grundsätzlich ermöglicht.

Fischach, den 01. Juli 2003



Fischer
Erster Bürgermeister